

Satzung des Schützenvereins Bockholt-Guntrup 1908 e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Schützenverein Bockholt-Guntrup 1908 e.V.", hat seinen Sitz in Greven und ist beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nummer VR 783 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des Volkslebens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten jährlicher Meisterschaften und Vergleichskämpfe mit anderen Vereinen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterhaltung des Gotteshauses St. Wendelin in Greven-Bockholt.

§ 7

Mitglied des Schützenvereins Bockholt-Guntrup 1908 e.V. kann jede in den Bauerschaften Bockholt und Guntrup wohnende Person sein, sofern sie 16 Jahre alt ist, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und ihre Mitgliedschaft vom Vereinsvorstand anerkannt wird. Der Bewerber kann den Aufnahmeantrag schriftlich oder auch formlos beim Vorstand stellen. Ausscheiden erfolgt durch schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung.

§ 8

Ferner können aufgrund eines schriftlichen Antrages gegenüber dem Vorstand noch Mitglieder mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten sein: Gönner und Freunde des Vereins, sofern ihre Mitgliedschaft vom Vorstand anerkannt wird.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Vorstand wird erweitert durch den amtierenden Schützenkönig, den Schießwart und eine von der Generalversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

§ 10

Die einzelnen Personen des Vorstandes werden in der Generalversammlung, die jedes Jahr einmal stattfindet, gewählt. Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit, entweder durch Handerheben, bei mehreren Vorschlägen durch geheime Wahl nach vorheriger Zählung der Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 11

Die einzelnen Personen des Vorstandes bleiben 4 Jahre auf ihrem Posten. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist bei allen Personen gestattet.

§ 12

Der Vorsitzende hat die Berechtigung und die Pflicht, wenn erforderlich, Vorstandsversammlungen einzuberufen, in denen der Ablauf des Vereinslebens beraten und beschlossen wird. Dieses hat durch schriftliche, elektronische oder persönliche Aufforderung durch den Schriftführer oder Vorsitzenden zu erfolgen.

§ 13

Der versammelte Vorstand hat die Berechtigung, Vereinsversammlungen einzuberufen und wichtige Beschlüsse, die für das Vereinsleben notwendig sind, zu fassen.

§ 14

Vereinsversammlungen:

- a) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung nach der vorher durch die Vorstandssitzung aufgestellten Tagesordnung.
- b) Nach der Verlesung des zu beratenden Punktes ist dieser zur Debatte freizugeben. Dabei ist die Reihenfolge der Wortmeldungen einzuhalten. Eigenmächtiges Wortnehmen oder unsachliche und unfaire Zwischenrufe sind nicht gestattet.
- c) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- d) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von einer Woche einberufen.

§ 15

Bei Abstimmungen, die durch Anträge notwendig geworden sind, entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen, und für die Auflösung des Vereins, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

§ 16

Angelegenheiten, die sonst noch vorgebracht werden, müssen unter Punkt "Verschiedenes" behandelt werden.

§ 17

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die vor Beginn der Generalversammlung die Kasse beim Kassierer zu prüfen haben.

§ 18

In der General- oder Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende oder der Schriftführer einen Rechenschaftsbericht über das Vereinsleben im verflossenen Jahr zu geben. Der Kassierer hat einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins im vergangen Jahr zu erstatten.

§ 19

Falls alles für richtig befunden wird, beantragen die Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung ab.

§ 20

In der Jahreshauptversammlung wird des militärische Vorstand gewählt. Der militärische Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Oberst

Hauptmann

Adjutant

Feldwebel

3 Fahnenoffiziere

Er hat folgende Aufgaben:

Er leitet die militärischen Geschicke des Vereins (Antreten, Gefallenenehrung, Vogelschießen usw.).

Es wird klargestellt, dass der militärische Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht im Außenverhältnis führt.

§ 21

Jedes Vereinsmitglied ist für die ihm anvertrauten vereinseigenen Gegenstände verantwortlich.

§ 22

Der erweiterte Vorstand, in Gemeinschaft mit dem militärischen Vorstand und den Kassenprüfern hat das Recht, Mitglieder, die für die Vereinsgemeinschaft untragbar sind, auszuschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern werden den betreffenden Personen durch den Vereinsschriftführer im Namen des Vereins schriftlich mitgeteilt.

§ 24

Der jeweilige Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt, und er ist einmal im Jahr fällig.

Greven, den 05.11.2017